

Nicht für die Amtliche Sammlung.
Für das Nachschlagewerk.
Zur Veröffentlichung.

Berichtersteller:
3R Dr. Pagendarm

- 1.) Gesetz: HessDVO vom 11. Juli 1947 zum KRG Nr 45
(GVBl Hess 1947, 44 und 93)

Rechtssatz: Das Prozessgericht hat selbst darüber zu entscheiden, ob ein der bauerngerichtlichen Genehmigung bedürftiges Rechtsgeschäft vorliegt oder nicht, wenn bei sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werden kann, dass die massgebliche Frage von dem Bauerngericht im Falle seiner Anrufung im gleichen Sinne entschieden werden würde.

- 2.) Gesetz: KRG Nr 45 Art IV und VI;
MilRegG Nr 52 allgemein;
MilRegG Nr 6.

Rechtssatz: Die Genehmigung des von einem Treuhänder nach MilRegG Nr 52 abgeschlossenen Pachtvertrages über ein Landgut durch das Landesamt für Vermögenskontrolle macht die bauerngerichtliche Genehmigung nach KRG Nr 45 nicht überflüssig.

Aktenzeichen: III ZR 142/51
Urteil vom 31. März 1952

OLG Frankfurt

Verkündet am
31. März 1952
Fischer, Justizange-
stellter als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch den Minister der
Finanzen und dieser wiederum vertreten durch das
Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergut-
machung in Wiesbaden,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Friedrich R e [REDACTED]; R [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. März 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Weiss, Dr. Pagendarm, Dr. Klei-
newefers, Dr. Book und Rietschel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des Zivilsenats in Darmstadt des Ober-
landesgerichts in Frankfurt (Main) vom 22. März
1951 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der
ersten Zivilkammer des Landgerichts in Darmstadt
vom 21. Juli 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittel trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des in den Gemeinden Reissen und Lörtenbach (Odenwald) gelegenen Mühlenhofes mit einer Grösse von etwa 22 Hektar. Er war früher Kreisbauernführer des Landkreises Bergstrasse. Nach dem Zusammenbruch wurde er infolgedessen interniert; sein Vermögen kam unter Vermögenskontrolle nach LitRegG Nr.52. Der Kläger wurde zunächst in die Gruppe 2 der politisch Belasteten und im Jahre 1949 in die Gruppe 4 der Mitläufer eingestuft. Zur Verwaltung seines Vermögens waren nacheinander verschiedene Treuhänder eingesetzt. Diese standen unter Beaufsichtigung des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Heppenheim und des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Wiesbaden. Am 1. November 1946 verpachtete der damalige Treuhänder R. den Hof des Klägers an den Landwirt W.; die Pachtdauer war auf 5 Jahre festgesetzt. Der Pächter hatte die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Inventars zu tragen; Inventarneuanschaffungen sollten in das Eigentum des Verpächters übergehen. Der Vertrag wurde von dem Landesamt in Wiesbaden am 26. März 1947 genehmigt. Im Herbst 1947 wurde dieser Vertrag durch einen zweiten Vertrag ersetzt. Die Pachtdauer wurde auf 9 Jahre festgesetzt. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass das gesamte zum Hof gehörende lebende und tote Inventar vom Pächter zum Schätzungswert käuflich erworben werden sollte; der Verpächter bzw. Eigentümer wurde berechtigt und verpflichtet, nach Beendigung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Pachtvertrages das Inventar käuflich wieder zurückzuerwerben. Dieser Vertrag wurde am 4. Oktober 1947 durch das Landesamt in Wiesbaden genehmigt.

Auf Grund dieses Vertrages übernahm der Pächter Kerle anhand einer Aufstellung des Inventar zum Kaufpreis von 22.896 RM. Dieser Betrag wurde auf ein für diesen Zweck eingerichtetes Treuhandkonto bei der Bezirkssparkasse Heppenheim eingezahlt. Im Jahre 1949 wurde die Kontrolle über das Vermögen des Klägers wieder aufgehoben. Der auf dem Treuhandkonto zu dieser Zeit stehende Betrag von 1099 DM wurde dem Kläger überwiesen. Im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits gab der Pächter W. dem Kläger auf dessen Wunsch das Pachtobjekt vorzeitig wieder zurück. Verhandlungen über die Rückgabe des Inventars scheiterten jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts; der Pächter W. nahm den wesentlichen Teil des Inventars bei seinem Abzug mit auf seinen eigenen Hof.

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung der Beamten des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Höhe eines Teilbetrages von 10.000 DM geltend. Er erblickt die Amtspflichtverletzung darin, dass diese Beamten den zweiten Pachtvertrag genehmigt haben. Er vertritt die Auffassung, dieser Vertrag hätte, da mit einer baldigen Beendigung der Vermögenskontrolle zu rechnen gewesen wäre, keinesfalls über die ursprüngliche Pachtzeit von 5 Jahren auf 9 Jahre verlängert werden dürfen. Vor allem habe aber im Hinblick auf die damals bereits drohende

Nährungsreform das lebende und tote Inventar nicht zu einem RM-Betrage dem Pächter zu Eigentum überlassen werden dürfen. Gerade durch diese Überlassung sei ihm gegen wertlose Papiermark sein wertvolles Inventar entzogen worden. Er müsse es jetzt gegen teure DM wieder zurück erwerben, während der damals gezahlte Kaufpreis entwertet sei.

Das beklagte Land beantragt Klagabweisung. Es vertritt die Auffassung, die Verlängerung der Pachtzeit und die Überlassung des Inventars zu Eigentum an den Pächter sei erforderlich gewesen, weil der Hof völlig heruntergewirtschaftet gewesen sei und nur bei entsprechend langer Pachtzeit vom Pächter wieder habe heraufgewirtschaftet werden können. Ausserdem sei eine völlige Umstellung im toten und lebenden Inventar erforderlich gewesen, die es notwendig gemacht hätte, dieses Inventar dem Pächter zu Eigentum zu übertragen. Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Pachtvertrages habe im Ermessen des Treuhänders und des genehmigenden Landesamtes gelegen. Ein von den Gerichten nachzuprüfender Ermessensmissbrauch liege nicht vor. Es sei im übrigen üblich gewesen, Verpachtungen auch sonst in ähnlicher Weise durchzuführen. Mindestens aber habe der Kläger den Schaden der Höhe nach dadurch mitverschuldet, dass er den Pachtvertrag vorzeitig gelöst und infolgedessen auf die erheblichen Vorteile, vor allem den hoch bemessenen Pachtzins, verzichtet und sich damit selbst die Mittel entzogen habe, die ihm der Pachtvertrag zum Wiedererwerb des Inventars

gewährt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klügers hat das Oberlandesgericht der Klage stattgegeben. Mit der Revision begehrt das beklagte Land Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage war in den Vorinstanzen ausdrücklich auf Amtspflichtverletzung der Bediensteten des Landesamtes für Vermögenskontrolle gestützt, die der Kläger darin sieht, dass das Landesamt den Abschluss des zweiten Pachtvertrages am 4. Oktober 1947 genehmigt hat.

Landgericht und Berufungsgericht bejahen, dass das beklagte Land für etwaige Amtspflichtverletzungen der Bediensteten des Landesamtes auf Grund des § 839 BGB haftet, weil nach Übertragung der Vermögenskontrolle gemäss MilRegG Nr 52 auf deutsche Stellen die Ämter und das Landesamt für Vermögenskontrolle Dienststellen des beklagten Landes seien, diese Dienststellen in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hätten und ihren Bediensteten gegenüber den Eigentümern der unter Kontrolle stehenden Vermögen die Dienstpflicht obläge, die Substanz des unter Kontrolle gestellten Vermögens zu erhalten. Beide Instanzen gehen davon aus, dass es sich bei der Ausgestaltung der Pachtverträge um Ermessensentscheidungen handle, die vom Gericht nicht schlechthin, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen

- 6 -

nachgeprüft werden dürften. Während das Landgericht diese Voraussetzungen einer Nachprüfung der Ermessensentscheidung als nicht vorliegend ansieht, bejaht das Berufungsgericht das Vorliegen dieser Voraussetzungen. Es gelangt zur Annahme einer schuldhaften Amtspflichtverletzung und damit zu einer Haftung des beklagten Landes aus § 839 BGB, Art 34 GG und Art 136 Hess. Verfassung. Ein Mitverschulden des Klägers durch vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses sieht es nicht als gegeben an.

2. Die Revision vertritt die Ansicht, dass den Bediensteten des beklagten Landes nur gegenüber der Allgemeinheit bzw. den Staats, nicht aber gegenüber dem Eigentümer eine Amtspflicht zur bestmöglichen Erhaltung des Vermögens obliegt, wenn die Kontrolle des Vermögens wie hier erfolgt, um es als Vermögen von Nationalsozialisten für Niedergutmachtungszwecke sicherzustellen. Sie verneint daher eine den Bediensteten des beklagten Landes gegenüber dem Kläger obliegende Amtspflicht und damit die Rechtsgrundlage für eine Haftung aus § 839 BGB. Sie sieht ferner die Voraussetzungen einer gerichtlichen Nachprüfung der von den Bediensteten des beklagten Landes getroffenen Ermessensentscheidung nicht als gegeben an. Weiter greift sie die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Verschulden und zum Mitverschulden an. Sie rügt endlich Verletzung des § 839 Abs 3 BGB (Nichteinlegung von Rechtsmitteln durch den Kläger) und des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB (Ersatzmöglichkeit für den Schaden an dritter Stelle).

In letzterer Beziehung macht die Revision im einzelnen geltend: Das Berufungsgericht habe festgestellt, dass der Pächter W. gegen den Vertrag Bedenken gehabt habe. Die Revision folgert daraus, der Pächter habe vorsätzlich - mindestens mit bedingtem Vorsatz - mit der Schädigung des Klägers gerechnet. Der Pächter hafte dann aber dem Kläger als Eigentümer gemäss § 276 BGB für den durch diese Vertragsverletzung entstandenen Schaden. Wollte man aber selbst eine Vertragspflicht nicht annehmen, so müsse man den Pächter unter dem Gesichtswinkel des § 826 BGB als dem Kläger gegenüber verhaftet ansehen, sofern man unterstelle, dass tatsächlich eine Intersplichtverletzung des beklagten Landes vorliegen würde, denn dann wäre die Ausnutzung dieser Situation für den Pächter sittenwidrig gewesen. Solange diese Ersatzansprüche gegen den Pächter beständen, könnten gemäss § 839 Abs 1 Satz 2 BGB Schadensersatzansprüche gegen das beklagte Land nicht geltend gemacht werden.

3. In der Tat hat das Berufungsgericht sich mit der Frage, ob der Kläger auf andere Weise Ersatz zu verlangen vermag, überhaupt nicht auseinandergesetzt, obgleich nach dem eigenen Vortrag des Klägers wie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur Fahrlässigkeit der Bediensteten des beklagten Landes in Betracht kommt und daher die Antshaftung gemäss § 839 Abs 1 Satz 2 BGB im Verhältnis zu etwaigen Ersatzansprüchen gegen Dritte nur hilfsweise besteht. Der vorgetragene bzw. der festgestellte Tatbestand hätte in verschiedensten Beziehungen Anlass geboten, zu prüfen, ob solche Ersatzansprüche ge-

gen Dritte bestanden.

Gerade wenn man mit den Vorinstanzen das Vorliegen einer dem Kläger gegenüber bestehenden Amtspflicht des Landesamtes für Vermögenskontrolle bejaht, ergibt sich, dass auch der für das Vermögen des Klägers eingesetzte Treuhänder in einem Rechtsverhältnis zum Kläger stand, auf Grund dessen er auch gegenüber dem Kläger als Inhaber des kontrollierten Vermögens zur ordnungsmässigen Verwaltung verpflichtet und ihm aus insoweit begangenen Pflichtverletzungen haftbar ist (vgl. Haidinger MFR 1948, 7). Ob für solche Pflichtwidrigkeiten der Treuhänder persönlich oder an seiner Stelle das beklagte Land, das ihn bestellt hat, haftet und ob der Treuhänder pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat, kann ebenso wie die Frage, ob er bzw. seine Erben - er ist unstreitig verstorben -, falls er bzw. seine Erben persönlich haften, zur Befriedigung der etwaigen Schadensersatzansprüche in der Lage wäre, an dieser Stelle dahingestellt bleiben, weil andere Ansprüche gegen einen Dritten im Sinne des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB schon jetzt festgestellt werden können. Desgleichen bedarf es keiner Prüfung, ob der Pächter W., wie die Revision meint, im Hinblick auf seine Bedenken gegen den Pachtvertrag aus diesem bzw. aus § 826 BGB wegen schuldhafter Schädigung dem Kläger gegenüber haftet.

Es bestehen bzw. bestanden nämlich Ansprüche des Klägers gegen den Pächter auf Rückgabe des Inventars aus ungerechtfertigter Bereicherung, weil der Pachtver-

trag vom Herbst 1947 mangels bauerngerichtlicher Genehmigung nichtig ist.

4. Gemäss Art VI des am 24. April 1947 in Kraft getretenen Kontrollratsgesetzes Nr 45 ist ein Pachtvertrag über ein landwirtschaftliches Grundstück nur mit Genehmigung gültig. Entgegen dem vom Kläger nach der Verhandlung vor dem Senat gemachten Hinweis ist Art VI durch Gesetz Nr A-23 All Hoh Kom (A Bl 111 Hoh Kom 1548) noch nicht aufgehoben, da dieses Gesetz erst am Tage des Inkrafttretens des Landpachtgesetzes der Bundesrepublik in Kraft tritt. Das Landpachtgesetz ist nach dem Stande vom 22. März 1952 vom Bundesrat an die Regierung nach Stellungnahme zurückgeleitet (vgl Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung im Sammelblatt vom 27. März 1952) und ist insbesondere nicht im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Es bedarf also nach wie vor gemäss Art VI KRG Nr 45 der Genehmigung "durch die zuständigen deutschen Behörden". Diese Behörden sind, da die zu verpachtenden Grundstücke grösser als ein Hektar sind, die Bauerngerichte (§§ 15, 16 Hess VO zur Durchführung des KRG Nr 45 vom 11. Juli 1947 - GVBl Hess 1947, 44). Solange ein genehmigungsbedürftiger Pachtvertrag noch nicht bauerngerichtlich genehmigt ist, ist er schwebend unwirksam (vgl bezüglich des gleichgelagerten Rechtszustandes nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung von 1918: RGZ 98, 244; 102, 3; 106, 323; 108, 94; 125, 55; bezüglich des Rechtszustandes nach dem Erbhofgesetz: Vogels Aufl 4 S 488 Nr 180; Baumecker Aufl 4 § 37 REG Anm 17 und 18, § 30 EHRV Anm 31; Ries JW 1933, 2814; Gullandt

DJ 1934, 100; bezüglich des Rechtszustandes nach KRG Nr 45: Lange-Mulff, Hessisches Landwirtschaftsrecht Anm 185; Schapp, Boden- und Höferecht S 153; BGH vom 13. Juli 1951 - V ZR 22/50 in Lindenmaier-Löhring zu § 986 BGB Nr 1). Die Vertragsparteien können sich jedoch nicht einseitig von diesem schwebend unwirksamen Verträge lösen (RGZ 98, 244; 103, 106; 106, 323; 115, 38; 123, 327). Es besteht unter ihnen die gegenseitige Treueverpflichtung, alles zu tun, um die erforderliche bauerngerichtliche Genehmigung herbeizuführen (RGZ 115, 38). Sie müssen also beide dazu mitwirken, dass die bauerngerichtliche Genehmigung eingeholt wird.

Eine solche Genehmigung hat hier nicht vorgelegen. Das Nichtvorliegen einer solchen Genehmigung ist zweimal im Laufe des Prozesses ausdrücklich angegeben worden, nämlich einmal von dem Zeugen Dr. M., Referent des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, bei seiner Vernehmung vom 21. März 1950, zum anderen in dem mit Schriftsatz des Beklagten vom 17. Februar 1951 überreichten Schreiben der Landwirtschaftskammer für Hessen-Nassau an das Landesamt für Vermögenskontrolle vom 20. Oktober 1947. Die Parteien haben den Inhalt der Zeisenaufnahme vorgetragen. Damit ist das Nichtvorliegen einer bauerngerichtlichen Genehmigung zum unbestrittenen Sachvortrag der Parteien im vorliegenden Prozessverfahren geworden.

5. Landgericht und Berufungsgericht haben zur Frage, ob im vorliegenden Falle eine bauerngerichtliche Ge-

Genehmigung erforderlich war, nicht Stellung genommen. Die Parteien haben im Revisionsrechtszug auf Befragen des Senats die Ansicht vertreten, die bauerngerichtliche Genehmigung sei neben der Genehmigung des Landesamtes für Vermögenskontrolle nicht erforderlich gewesen. Sie haben sich auf die bereits erwähnte Aussage des Zeugen Dr. K., eines Referenten des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, bezogen, der bekundet hat:

"Wir haben versucht, eine Genehmigung des zweiten Pachtvertrages durch das Bauerngericht herbeizuführen. Dieses Gericht hat aber damals noch nicht gearbeitet. Es war von Anfang an zweifelhaft, ob eine Genehmigung des Bauerngerichts erforderlich sei. Bei Apotheken hat beispielsweise die Militärregierung die Ansicht vertreten, dass sie nur zur Genehmigung zuständig sei. Wir haben dann von der Militärregierung an ihrer Stelle die Genehmigung erhalten, solche Verträge zu genehmigen. Wir hören aber immer zu unserer eigenen Sicherheit die Preisbehörde."

6. Darüber, ob die Genehmigung des Landesamtes für Vermögenskontrolle die bauerngerichtliche Genehmigung überflüssig macht, hat im vorliegenden Falle das Prozessgericht zu entscheiden. Zwar bestimmt § 10 der HessDVO vom 11. Juli 1947 zum ZTG Nr 45 (GVBl Hess 1947, 44 und 93), dass darüber, ob die Genehmigung erforderlich ist, im Zweifel das Bauerngericht entscheidet. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach § 10 Abs 1 Satz 2 bindend. In Abs 2 ist bestimmt, dass das Bauerngericht auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen hat, dass die Genehmigung nicht erforderlich ist. Diese Bestimmung entspricht fast wörtlich dem § 4 der Grundstücksverkehrsbekanntmachung idF vom 26. Ja-

- 12 -

nuar 1937 (RGBl I, 35), nur dass dort in Abs 1 die Worte "im Zweifel" fehlen, so dass nach dem Wortlaut jener Bestimmung immer und nicht nur i m Z w e i f e l die Genehmigungsbehörde darüber entscheidet, ob die Genehmigung erforderlich ist. Trotz dieser engeren, für eine ausschliessliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde sprechende Fassung der Grundstücksverkehrsbekanntmachung hat das Kammergericht (DJ 1938, 346) den Sinn dieser Bestimmung darin gesehen, dass etwaige nach den Umständen des Einzelfalles begründete Zweifel darüber, ob der in Frage stehende Rechtsvorgang aus objektiven oder subjektiven Gesichtspunkten unter die Genehmigungspflicht fällt oder nicht, für das Grundbuchamt - gleiches muss aber auch für das Prozessgericht gelten - das Recht und die Pflicht begründen, die Beibringung einer Entscheidung der Genehmigungsbehörde zu verlangen und dass, w e n n die Genehmigungsbehörde entschieden h a t, diese Entscheidung das Gericht bindet. Diese Erwägung muss umso mehr für § 10 HessDVO gelten, weil hier ausdrücklich die Worte "im Zweifel" in Abs 1 aufgenommen sind. Als zweifelbegründende und die Anrufung des Bauerngerichts notwendig machende Umstände kommen, wie sich aus § 10 Abs 3 HessDVO ergibt, insbesondere in Betracht die Eigenschaft des Grundstücks als land- oder forstwirtschaftliches Grundstück und das Vorliegen der in § 7 Abs 1 Ziff 3, 4 und 6 angeführten, die Genehmigungsfreiheit begründenden Zweckbestimmungen. Gerade der Umstand, dass Abs 3 des § 10 diese Voraussetzungen der Genehmigungsbedürftigkeit oder -Freiheit, falls ihr Vorliegen nicht offenkundig ist, allein des Beweises durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde bedürftend

erwähnt, deutet darauf hin, dass über alle anderen für die Genehmigungspflicht wesentlichen Merkmale die Gerichte und Verwaltungsbehörden sich zunächst selbst ein Urteil bilden müssen und dass sie nur bei begründeten Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit keine Entscheidung des Bauerngerichts verlangen dürfen. Eine begründete, Zweifel rechtfertigende und deshalb Gerichte und Verwaltungsbehörden an einer eigenen Entscheidung hindernde Sachlage ist, in entsprechender Abwandlung der vom Kammergericht (aaO) zur Grundstücksverkehrsbekanntmachung entwickelten Grundsätze, dann nicht gegeben, wenn bei sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werden kann, dass die massgebliche Frage von dem Bauerngericht im Falle seiner Anrufung im gleichen Sinne entschieden werden würde.

Soweit also über die Notwendigkeit der bauerngerichtlichen Genehmigung eines Rechtsgeschäfts als Vorfrage - inzidenter - zu entscheiden ist, ist das Prozessgericht daher grundsätzlich nicht gehindert, über die Erforderlichkeit der bauerngerichtlichen Genehmigung selbst zu entscheiden, mindestens dann nicht, wenn nicht ernstliche Zweifel hinsichtlich der Erforderlichkeit der bauerngerichtlichen Genehmigung vorliegen (so für die Rechtslage nach Grundstücksverkehrsbekanntmachung: KG aaO; Hopp: Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken Aufl 3, Grundstücksverkehrsbekanntmachung § 4 Anm 6 S 65; von Spreckelsen DJ 1938, 348, im Gegensatz zu der früher vertretenen gegenteiligen Meinung DJ 1937, 11/3147; für die ähnliche Rechtslage nach §§ 10, 18 REG

bei Zweifeln über die Erbhofeigenschaft und über die Bauernfähigkeit: Prozessgericht muss nicht aussetzen: Vogels Aufl 4 § 10 REG Anm 22; Wöhrmann Aufl 3 § 10 REG Anm 15; Hennig § 18 REG Anm IV 2, § 40 REG Anm III 2; Münzel JW 1934, 812; bei begründeten Zweifeln ist Entscheidung des Anerbengerichts einzuholen: KG JW 1937, 2588; Baumecker Aufl 4 § 18 REG Anm 4, § 40 REG Anm 8 und 20; Wendt JW 1933, 2628; Cammerer JW 1934, 266; für die Rechtslage nach HessDVO zum KRG Nr 45: Lange-Wulff Hess. Landwirtschaftsrecht Anm 192a; Baur: Der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken Aufl 1934 Anm 96, 98, 183, 193; wohl auch Friese: Landwirtschaftsrecht der amerikanischen Besatzungszone § 8 Bay DVO Anm I 1 S 117). Da im vorliegenden Falle begründete Zweifel an der Notwendigkeit der bauerngerichtlichen Genehmigung nicht bestehen, wie unter Ziff 7 erörtert werden wird, liegt nach keiner der zum Teil voneinander abweichenden Rechtsansichten ein Fall vor, der den Senat als Prozessgericht hindern könnte, selbst darüber zu entscheiden, ob im vorliegenden Falle die bauerngerichtliche Genehmigung erforderlich ist oder nicht. Es braucht daher nicht darauf eingegangen zu werden, ob das Prozessgericht in allen Fällen, also auch dann, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erforderlichkeit der bauerngerichtlichen Genehmigung bestehen, selbständig entscheiden darf oder ob es in diesen Fällen selbst oder durch die Beteiligten eine Entscheidung des Bauerngerichts herbeizuführen hat.

7. Der von den Prozessparteien vertretenen Ansicht, dass im vorliegenden Falle die Genehmigung des Pachtvertrages

durch das Landesamt für Vermögenskontrolle die bauerngerichtliche Genehmigung überflüssig gemacht habe, kann nicht gefolgt werden.

Bereits das KRG Nr 45 überträgt in Art VI derartige Genehmigungen "den zuständigen deutschen Behörden". Diese Stellen sind aber, wie oben bereits ausgeführt wurde, in Hessen die Bauerngerichte. Nur für einige in § 7 ausdrücklich angeführte, an sich unter Art IV und VI KRG Nr 45 fallende Rechtsgeschäfte erklärt die Hessische Durchführungsverordnung diese bauerngerichtliche Genehmigung für nicht erforderlich. Es sind das einmal Rechtsgeschäfte der Länder; der hier zur Beurteilung stehende Pachtvertrag ist jedoch nicht mit einem Land geschlossen worden, sondern zwischen dem Treuhänder nach MilRegG Nr 52 und dem Pächter; wenn dieser Treuhänder auch auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bestellt war, so handelte er doch nicht für "ein Land", sondern für die von ihm betreute Vermögensmasse; die Bestimmung des § 7 Abs 1 Ziff 1 HessDVO, die ihrem Wortlaut nach nur von Rechtsgeschäften der Länder spricht, kann daher auch nicht sinngemäss auf den Treuhänder aus MilRegG Nr 52 ausgedehnt werden; ein unter diese Bestimmung fallendes und der bauerngerichtlichen Genehmigung nicht bedürftiges Rechtsgeschäft liegt also nicht vor. In § 7 Abs 1 Ziff 3 bis 6 HessDVO werden zwar Rechtsgeschäfte deshalb von der bauerngerichtlichen Genehmigung ausgenommen, weil sie bereits anderer behördlicher Genehmigung bedürfen; daraus kann jedoch nicht hergeleitet werden, dass alle behördlich genehmigten Rechtsgeschäfte nicht mehr der bauerngerichtlichen Genehmigung

bedürften; dem steht einmal der Umstand entgegen, dass nur die ausdrücklich aufgezählten genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der bauerngerichtlichen Genehmigung nicht bedürfen. Vor allem ergibt sich aber aus der Art der aufgezählten Rechtsgeschäfte (Durchführung von Siedlungsvorhaben, Errichtung von Kleinwohnungen und Kleingartenunternehmungen, gewisse Rechtsgeschäfte betreffend die Fideikommisse, Flur- und Feldbereinigung), dass bei ihnen gerade die land- und forstwirtschaftlichen Belange bereits in den für jene Geschäfte vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren überprüft werden. Gerade aber diese Überprüfung "der Wahrung des öffentlichen Interesses durch die anderen eine Genehmigung aussprechenden Behörden" ist das massgebliche Kennzeichen für die Einordnung eines Rechtsgeschäftes in den Kreis der nach § 7 Abs 1 Ziff 3 bis 6 der HessDVO einer bauerngerichtlichen Genehmigung nicht bedürftenden Geschäfte, wie das Bauernobergericht in Kassel in seinem Beschluss vom 28. Januar 1949 - 1 Wb 14/48 - (auszugsweise wiedergegeben in Lange-Kulff Hessisches Landwirtschaftsrecht Fussnote zu Ann 187) überzeugend ausgeführt hat. Eine derartige Prüfung des Pachtvertrages durch das Landesamt für Vermögenskontrolle hat aber nicht stattgefunden. Die vom Landesamt erteilte Genehmigung zum Abschluss der Pachtverträge erfolgte vielmehr im Rahmen der Vermögenskontrolle nach MilRegG Nr 52, diente also vor allem der Überprüfung, ob die mit dem Militärregierungsgesetz erstrebten Ziele genügend beachtet waren. Diese Genehmigung kann daher nicht, wie die in § 7 Abs 1 Ziff 3 bis 6 HessDVO angeführten Genehmigungen, die Genehmigung des Bauerngerichts ersetzen. Somit kann

aus § 7 HessDVO - auch ein in Abs 1 Ziff 2 rls der bauerngerichtlichen Genehmigung nicht bedürftiges Geschäft unter nahen Verwandten liegt nicht vor - nicht hergeleitet werden, dass eine bauerngerichtliche Genehmigung des hier interessierenden Pachtvertrages im Hinblick auf dessen Genehmigung durch das Landesamt für Vermögenskontrolle nicht erforderlich gewesen sei.

Entgegen der Ansicht der Parteien kann diese Rechtsfolge auch nicht daraus hergeleitet werden, dass das Landesamt für Vermögenskontrolle anstelle einer ursprünglich zuständig gewesenen Abteilung der Militärregierung die Genehmigung zum Abschluss des Pachtvertrages erteilt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Genehmigung durch die Militärregierung die bauerngerichtliche Genehmigung ersetzt, die immerhin durch ein Kontrollratsgesetz den "zuständigen deutschen Behörden" übertragen worden ist, weil hier nicht die Militärregierung, sondern das Landesamt für Vermögenskontrolle tätig geworden ist. Dieses war aber eine deutsche Dienststelle, da nach Titel 17-130 (herausgegeben vom Amt der Militärregierung für Deutschland (US-Zone) Finanzabteilung APO 742 (revidiert am 1. September 1946) 2. berichtigte Aufl) die Vollmacht und Verantwortung für die Durchführung der Vermögenskontrolle den deutschen Behörden übertragen worden ist. Es würde aber dem Aufbau der deutschen Behördenorganisation widersprechen; wollte man annehmen, dass die Genehmigung dieser deutschen Stelle die bauerngerichtliche Genehmigung ersetzen würde. Dem steht auch die erst seit dem 25. Februar 1949 weggefallene (vgl. NJW 1949, 616 Anm 6), also zur Zeit der hier interessierenden Ge-

nehmung vom 4. Oktober 1947 noch in Kraft befindlichen Vorschrift des Titels 17-131.1 Satz 4 nicht entgegen, in der bestimmt ist, dass keine anderen deutschen Behörden zur Durchführung von Vermögenskontrollmassnahmen befugt sind. Bei der bauerngerichtlichen Genehmigung handelt es sich nicht um die "Durchführung einer Vermögenskontrollmassnahme"; das Bauerngericht übt durch seine Tätigkeit keine Vermögenskontrolle aus. Es prüft nur ein einzelnes Rechtsgeschäft, das sich auf ein unter Vermögenskontrolle stehendes Vermögen bezieht, hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den landwirtschaftlichen Erfordernissen, geradeso wie etwa eine Preisbehörde die bei solchen Geschäften vereinbarten Preise oder das Vormundschaftsgericht die durch solche Geschäfte etwa berührten Interessen der Mündel prüft.

Selbst wenn etwa auf Grund des MilRegG Nr 6 betreffend Befreiung von Vorschriften des deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung anstelle der bauerngerichtlichen Genehmigung die Genehmigung der Militärregierung genügen würde, so würde diese Bestimmung doch nur für eine von der Militärregierung selbst erteilte Genehmigung in Betracht kommen. Dass die vom Landesamt erteilte Genehmigung zum Abschluss des Pachtvertrages als "eine von der Militärregierung (in Abweichung vom KRG Nr 45) genehmigte Art" der bauerngerichtlichen Genehmigung im Sinne des MilRegG Nr 6 anzusehen wäre, trifft nicht zu. Die Übertragung der Befugnisse der Militärregierung auf die Landesämter für Vermögenskontrolle bezog sich nur auf die der Militärregierung nach MilRegG Nr 52 zustehenden Befugnisse, wie sich aus dem Wortlaut, Sinn und Zweck des Titels 17 ergibt, durch dessen Anordnung Nr 130 nur Vollmacht und Verantwortung "für die Durchführung der

Vermögenskontrolle" den deutschen Behörden übertragen worden ist. Trotz Auflage seitens des Senats haben die Parteien irgendwelche über Titel 17-130 hinausgehenden Ermächtigungen der Militärregierung zugunsten des Landesamtes für Vermögenskontrolle, die eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigten, nicht vorgetragen. Im Übrigen wäre auch nach MilRegG Nr 6 der Antrag auf Erteilung der bauerngerichtlichen Genehmigung an die nach deutschem Recht zuständige Behörde zu stellen gewesen. Auch das ist nicht geschehen, vielmehr ist überhaupt nicht um eine Genehmigung des Pachtvertrages im Sinne des KRG Nr 45 nachgesucht worden.

Der Umstand, dass das zuständige Bauerngericht damals noch nicht konstituiert war, stand der Verpflichtung, eine solche Genehmigung einzuholen, nicht entgegen und beseitigte sie nicht. Im Übrigen ist die Hessische Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz vom 11. Juli 1947 bereits im Hessischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 2. August 1947 (dort S 44) verkündet. Selbst wenn zur Zeit der Genehmigung des Pachtvertrages durch das Landesamt für Vermögenskontrolle am 4. Oktober 1947 das zuständige Bauerngericht noch nicht konstituiert gewesen wäre, so war mit dem Beginn der Tätigkeit dieses Bauerngerichts in den Wochen oder Monaten nach diesem Datum zu rechnen.

Der Senat ist daher der Auffassung, dass die Genehmigung des Landesamtes für Vermögenskontrolle die nach KRG Nr 45 erforderliche bauerngerichtliche Genehmigung nicht überflüssig gemacht hat. Ein weiterer Anhalt für die Rich-

- 20 -

tigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus Art III 6 a der VO Nr 84 der BrMilReg (ABl BrMilReg 500), wo es heisst, dass "die auf Grund des KRG Nr 45 und der MilRegVO Nr 84 erteilte Genehmigung jede nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung ersetzt mit Ausnahme der Genehmigungen: a) die von der Militärregierung vorgeschrieben sind, b) und c)". Diese Bestimmung lässt den Umkehrschluss zu, dass durch etwa erforderliche Genehmigungen der Militärregierung die nach KRG Nr 45 erforderliche Genehmigung deutscher Landwirtschaftsbehörden nicht ersetzt wird. Die hier vertretene Rechtsansicht wird ferner noch dadurch bestärkt, dass der erste, am 26. März 1947 vom Landesamt genehmigte Pachtvertrag unstreitig der nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung - das KRG Nr 45 trat erst später, nämlich am 24. April 1947 in Kraft - in Betracht kommenden Behörde zur Genehmigung vorgelegt worden und von dieser Stelle auch genehmigt worden ist, wobei es ganz dahingestellt bleiben kann, ob diese Stellen für die Genehmigung eines Pachtvertrages über einen Erbhof wie den Mühlenhof vor Inkrafttreten des KRG Nr 45 sachlich zuständig gewesen waren oder nicht (vgl § 30 Erbhofrechtsverordnung). Immerhin ergibt sich daraus, dass damals die Vertragsparteien eine solche "landwirtschaftsbehördliche" Genehmigung neben der Genehmigung durch das Landesamt für erforderlich gehalten haben. Ferner hat auch die Landwirtschaftskammer in ihrem oben bereits erwähnten Schreiben vom 20. Oktober 1947 auch für den vorliegenden Pachtvertrag trotz Genehmigung seitens des Landesamtes die bauerngerichtliche Genehmigung für erforderlich angesehen.

Bei dieser klaren Rechtslage war das Erfordernis der bauerngerichtlichen Genehmigung hinsichtlich des Pachtvertrages trotz § 10 HessDVO zum KRG Nr 45 von dem erkennenden Senat als Prozessgericht in eigener Zuständigkeit auszusprechen.

8. Kraft der unter den Vertragsparteien bestehenden Treueverpflichtung waren beide Vertragsparteien gehalten, die bauerngerichtliche Genehmigung sobald als möglich herbeizuführen. Diese Möglichkeit ist aber nur so lange gegeben, als ein Schwebzustand hinsichtlich des Pachtvertrages unter den Vertragsparteien besteht. Unstreitig haben, nachdem das Vermögen des Klägers von der Vermögenskontrolle freigegeben worden war, der Kläger und der Pächter W. die Rückgabe des Pachtobjektes vereinbart. Ob nunmehr eine bauerngerichtliche Genehmigung noch nachgeholt werden kann, hängt davon ab, ob jetzt noch ein Schwebzustand hinsichtlich des Pachtvertrages vorliegt. Keinesfalls ist schon auf Grund des bisher nicht genehmigten Pachtvertrages ein die Vertragsparteien endgültig bindendes Grundgeschäft hinsichtlich der Übertragung des Inventars auf den Pächter zustande gekommen. Diese Wirkung würde erst bei einer etwa noch erfolgenden Genehmigung des inzwischen bedeutungslos gewordenen Pachtvertrages mit rückwirkender Kraft eintreten können. Ob die Vereinbarung zwischen dem Kläger und dem Pächter W. über den vorzeitigen Abzug des Pächters etwa dahin verstanden werden soll, dass für die Zeit bis zu dieser Vereinbarung der Pachtvertrag bestehen bleiben und erst von dieser Vereinbarung an aufgelöst werden sollte, und ob infolgedessen für jene Zeit der Pachtvertrag, der für die Zeit nach jener Vereinbarung nicht mehr gewollt war,

- 22 -

bauerngerichtlich genehmigt werden könnte, kann dahingestellt bleiben.

Entweder ist nämlich der Schwebezustand hinsichtlich des Pachtvertrages beendet und der Pachtvertrag inzwischen rechtsunwirksam geworden; dann hat der Kläger als früherer Eigentümer, dessen Eigentum ohne Rechtsgrund auf den Pächter übertragen worden ist, gegen den Pächter einen Anspruch auf Herausgabe des Inventars. Oder es steht noch nicht fest, ob der Vertrag für die Zeit bis zu jener Vereinbarung wirksam wird; dann ist noch in der Schwebe, ob der Kläger als Verletzter nicht auf andere Weise Ersatz für die ihm durch den Vertrag entzogenen Inventarstücke zu erlangen vermag. In beiden Fällen können Ansprüche aus § 839 BGB aber wegen dessen Abs 1 Satz 2 noch nicht gegen das beklagte Land geltend gemacht werden, da der Nachweis der Unmöglichkeit anderweiter Ersatzerlangung zur Klagbegründung gehört (RGZ 165, 105). Bevor der Ausfall des Klägers nicht zahlenmässig feststeht, kann weder eine Leistungs- noch eine Feststellungsklage gegen das beklagte Land erhoben werden (RGZ 145, 68, 261; vgl auch das Urteil des erkennenden Senats vom 15. November 1951 - III ZR 21/51 - BGHZ 4, 10 / I 3 - 157).

Daran würde sich nichts ändern, wenn der Kläger und der Pächter W. sich nach Fortfall der Vermögenskontrolle dahin verglichen hätten, dass der Pächter einen Teil des Inventars an den Kläger gegen Zahlung von IM-Peträgen zurückgibt, den Hof räumt und den grösseren Teil des Inventars behält. Nach § 839 Abs 1 Satz 2 BGB muss der Kläger nämlich auch nachweisen, dass er eine früher vorhandene Ersatzmöglichkeit nicht schuldhaft versäumt hat.

(RGZ 139, 349). Es ist anzunehmen, dass der Kläger als früherer Kreisbauernführer wusste, dass Pachtverträge schon nach § 30 Erbhofrechtsverordnung genehmigungsbedürftig waren. Deshalb liegt es nahe, dass er die bis zu dem Vergleich bestehenden Möglichkeiten, von dem Pächter das Inventar wegen Nichtigkeit des Pachtvertrages mangels bauerngerichtlicher Genehmigung herausverlangen zu können, schuldhaft versäumt hat. Jedoch bedarf es insoweit einer Entscheidung nicht.

Ganz abgesehen von dieser etwa bestehenden Möglichkeit liegt beim Abschluss etwaiger Vereinbarungen zwischen dem Kläger und dem Pächter auch ein Fall des beiderseitigen Irrtums über die Vertragsgrundlage vor: Die Beteiligten wären übereinstimmend von dem Vorliegen eines rechtswirksamen Pachtvertrages von neunjähriger Dauer und des auf Grund dieses Vertrages rechtswirksam zustande gekommenen Eigentumserwerbs am Inventar durch den Pächter ausgegangen. Diese Vertragsgrundlage hätte aber, wie oben ausgeführt wurde, tatsächlich nicht bestanden. In einem solchen Falle würde es daher mindestens gegen Treu und Glauben verstossen, wenn der Pächter den Kläger an diesem Vertrag festhalten wollte (vgl. RGZ 108, 105/1107; 126, 243/2447). Der Pächter müsste daher auch das auf Grund der etwa erfolgten Vereinbarung Erhaltene wieder herausgeben. Darüber hinaus müsste er aber auch das auf Grund des vermeintlich wirk-samen Pachtvertrages Erhaltene zurückgeben und hätte selbst nur Anspruch auf die dem Kläger verbliebene Bereicherung, also auf den im Verhältnis 10 : 1 umgestell-

ten RM-Kaufpreis für das Inventar. Allерmindestens aber müsste er sich so behandeln lassen, als sei der Pachtvertrag noch in der Schwebe; es bedürfte alsdann noch der Einholung der bauerngerichtlichen Genehmigung.

Mithin steht fest, dass der Kläger entweder Ersatzansprüche gegen den Pächter W. hatte und auch jetzt noch hat oder mindestens noch völlig ungewiss ist, dass er solche Ansprüche nicht hat. Die Prozessparteien, insbesondere der Kläger haben nichts vorgetragen, was darauf schliessen liesse, dass Ansprüche auf Herausgabe des Inventars gegen den Pächter W. nicht verwirklicht werden könnten. Es ist im Gegenteil ausdrücklich vorgetragen worden, dass der Pächter W. den grössten Teil des Inventars beim Abzug vom Mühlenhof auf sein eigenes Anwesen mitgenommen hat. Soweit er aber etwa einzelne Inventarstücke inzwischen veräussert hat, ist zu berücksichtigen, dass W. nach dem ausdrücklichen Vortrag der Parteien Eigentümer eines eigenen Hofes ist, so dass mangels gegenteiliger Behauptungen davon ausgegangen werden kann, er werde auch etwa auf Geldzahlungen gehende Ansprüche befriedigen können. In beiden Fällen, die nach der Rechtslage in Betracht kommen, kann der Kläger mithin im Hinblick auf § 859 Abs 1 Satz 2 BGB das beklagte Land noch nicht auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB in Anspruch nehmen.

9. Wenn der Kläger geltend macht, das beklagte Land handle arglistig, wenn es sich auf das Fehlen der bauerngerichtlichen Genehmigung berufe, so kann ihm nicht gefolgt werden. Einmal hat das beklagte Land sich nicht auf den Mangel der bauerngerichtlichen Genehmigung berufen, sondern im Gegenteil sogar die Rechtsansicht vertreten, die

Genehmigung des Pachtvertrages durch das Landesamt habe die bauerngerichtliche Genehmigung ersetzt. Zum anderen fehlen alle Anhaltspunkte dafür, dass die Dienststellen des beklagten Landes trotz Kenntnis der Notwendigkeit der bauerngerichtlichen Genehmigung oder, trotzdem sie Zweifel in dieser Beziehung hatten, die übrigen Vertragsbeteiligten im Glauben an die Nichtnotwendigkeit der bauerngerichtlichen Genehmigung zur Erfüllung des Pachtvertrages angehalten hätten. Vor allem aber gehört die Behauptung, dass der Kläger an anderer Stelle keinen Ersatz erlangen kann, zum schlüssigen Klagevortrag und ist daher von Amts wegen zu beachten. Dementsprechend hat der Senat auch ohne Anregung der Prozessparteien auf die hier offensichtlich vorliegenden Rückgriffsmöglichkeiten hingewiesen und den Parteien Gelegenheit gegeben, sich dazu zu erklären. Von einer unzulässigen Rechtsausübung seitens des beklagten Landes kann daher keineswegs die Rede sein.

10. Der Kläger glaubt, seine Ansprüche gegen das beklagte Land auch auf einen öffentlich-rechtlichen Verwahrungs- oder Treuhandvertrag stützen zu können. Soweit ein solcher Vertrag in Betracht käme, würde das beklagte Land allerdings nicht, wie hinsichtlich der Ansprüche aus § 839 BGB, nur hilfsweise haften (Urteil des Senats vom 13. März 1952 - III ZR 61/50 -).

Ein derartiges öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis liegt aber nicht vor. Die Dienststellen des beklagten Landes haben das Vermögen des Klägers nicht in Verwahrung genommen. Besitzer war nicht einmal der Treuhänder, sondern allein der Pächter. Auch bestimmt Titel

17-122 ausdrücklich, dass "die Vermögenskontrolle normalerweise nicht einen Besitzanspruch auf das Vermögen umfasst".

Desgleichen besteht auch ein öffentlich-rechtliches Treuhandverhältnis zwischen dem Kläger und dem Landesamt für Vermögenskontrolle nicht. Das Landesamt hat nach ausdrücklicher Anordnung in Titel 17-500 "nicht als Kurator oder Empfänger zu handeln, ebensowenig, wie es ein Vermögen zu verwalten hat". Ihm obliegt nur die Überwachung der von ihm eingesetzten Treuhänder, ähnlich wie anderen Behörden, z.B. Vormundschafts-, Konkurs-, Vergleichsgerichten die Überwachung der von ihnen eingesetzten Vormünder, Konkursverwalter, Vergleichspersonen. Geredesowenig wie im Verhältnis zu jenen Behörden ein öffentlich-rechtliches Treuhandverhältnis begründet wird, geschieht dies bei MilRegG Nr 52 hinsichtlich des Landesamtes für Vermögenskontrolle. Daraus ergibt sich weiter, dass das Landesamt entgegen der Ansicht des Klägers den Treuhänder auch nicht zu "Verrichtungen" im Sinne des § 831 BGB bestellt hat. Aus § 831 BGB kann daher eine Haftung des beklagten Landes ebenfalls nicht hergeleitet werden.

Schliesslich glaubt der Kläger zu Unrecht auch eine unmittelbare Haftung des beklagten Landes gemäss § 826 BGB daraus herleiten zu können, dass das Landesamt ihm durch die Genehmigung des Verkaufs des Inventars für wertlose Papiermarkbeträge in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hätte. Die Dienststellen des beklagten Landes haben jedoch vor der Genehmigung des Pachtvertrages eingehende

Erwägungen darüber angestellt, ob sie die Genehmigung aussprechen sollten. Dafür, dass sie hierbei vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise dem Kläger Schaden zugefügt haben, fehlen bei dem Verhalten dieser Dienststellen alle Anhaltspunkte. Eine Haftung aus § 326 BGB scheidet daher schon aus tatsächlichen Erwägungen aus. Deshalb bedarf es keines Eingehens auf den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gegebenen Hinweis betreffend die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu §§ 326, 339 BGB (RGZ 140, 423/4307).

Die Klage gegen das beklagte Land ist daher vom Landgericht im Ergebnis zu Recht abgewiesen worden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 97 ZPO.

Meiß

Dr. Pagendarm

Dr. Kleinewefers

Dr. Bock

Rietschel